



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 26. Oktober 1970

I Teil II Nr. 85

Tag	Inhalt	Seite
6.10. 70	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Ingenieur-Vermessungswesen.....	589
6.10. 70	Anordnung über die Durchführung von Schutzimpfungen mit Geräten zur nadellosen Injektion von Impfstoffen	590
30.9. 70	Anordnung Nr. 2 über den Postzeitungsvertrieb — Postzeitungsvertriebsordnung —	590
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	590

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Ingenieur-Vermessungswesen

vom 6. Oktober 1970

Auf Grund des § 11 der Verordnung vom 22. Januar 1959 über das Ingenieur-Vermessungswesen (GBL I S. 67) und der Fassung des § 4 der Zweiten Verordnung vom 7. Januar 1963 über das Ingenieur-Vermessungswesen (GBL II S. 39) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die VEB Ingenieur-Vermessungswesen Rostode, Potsdam, Halle, Erfurt, Dresden, Leipzig und Groß-Berlin werden mit weiteren dem Ministerium des Innern unterstehenden Betrieben und Einrichtungen zu dem mit Wirkung vom 1. Januar 1971 gegründeten VEB Kombinat Geodäsie und Kartographie zusammengelegt.

(2) Der VEB Kombinat Geodäsie und Kartographie untersteht dem Ministerium des Innern, Verwaltung Vermessungs- und Kartenwesen.

(3) Der VEB Kombinat Geodäsie und Kartographie hat seinen Sitz in Berlin, der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der bisherigen VEB Ingenieur-Vermessungswesen sind mit dem Zeitpunkt der Zusammenlegung dem VEB Kombinat Geodäsie und Kartographie als Rechtsnachfolger übertragen.

§ 3

Für die ingenieurgeodätischen Arbeiten, die bisher von den VEB Ingenieur-Vermessungswesen durchzuführen waren, sind folgende Betriebe des VEB Kombinat Geodäsie und Kartographie zuständig:

- Kombinat (Stammbetrieb Berlin) für Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik und für die Bezirke Potsdam, Frankfurt (Oder)
- Betrieb Schwerin für die Bezirke Schwerin, Rostock, Neubrandenburg
- Betrieb Halle für die Bezirke Halle, Leipzig, Magdeburg, Karl-Marx-Stadt
- Betrieb Erfurt für die Bezirke Erfurt, Gera, Suhl
- Betrieb Dresden für die Bezirke Dresden, Cottbus.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Berlin, den 6. Oktober 1970

Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel